



Modellflugordnung 2017

1. Allgemeines

- der Modellflugplatz darf nur von Mitgliedern des AekH der Sektion Modellflug sowie unter deren Aufsicht benutzt werden
- die Flugbetriebsfläche Modellflug ist Teil der gepachteten Gesamtfläche des Flugplatzes Nardt
- das Modellfluggelände ist nur über die gegebenen Wege zu befahren oder zu verlassen

2. Betriebszeiten

- Modellflug darf von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchgeführt werden
- Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und Elektro Impeller dürfen von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr (jedoch spätestens bis Sonnenuntergang) betrieben werden
Es ist eine Mittagspause zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr (Ortszeit) einzuhalten.
- Flugmodelle mit Elektroantrieb und spezieller Beleuchtungsausrüstung dürfen zum Nachtflug eingesetzt werden, dabei ist besonders auf Lärmschutz zu achten.

3. Flugmodelle

- der Modellflugplatz ist für Flugmodelle bis zu einem Startgewicht von 25 kg zugelassen
- als Antrieb für Flugmodelle sind Zugelassen:
 - Elektromotoren
 - Verbrennungsmotoren mit einem Schallpegel von max. 84 dB (A)
 - Strahltriebwerke mit einem Schallpegel von max. 90dB (A)

Die Messung des Schallpegels hat entsprechend den geltenden Richtlinien für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen zu erfolgen.
Die Einhaltung des höchstzulässigen Schallpegels ist bei Bedarf durch Messungen zu überwachen.

4. Flugbetrieb

- Ist kein Flugbetrieb auf dem Flugplatz, hat sich der erste anwesende Modellflieger im Objekt zu melden.
- Bei geöffnetem Landeplatz meldet sich der erste anwesende Modellflieger beim Flugleiter persönlich an.
- Es ist das Sprechfunkgerät auf dem Modellflugplatz in Betrieb zu nehmen, um eine ständige Funkverbindung zum Flugleiter zu gewährleisten.
- Nach Beendigung des Modellfluges meldet der letzte anwesende Modellflieger dem Flugleiter das Ende und schaltet das Funkgerät aus.
- Jeder Modellflieger trägt den Beginn und das Ende seiner Modellflugtätigkeit im Flugbuch / Flugleiterbuch Modellflug ein.
- Modellflug darf bei geöffnetem Landeplatz nur dann durchgeführt werden, wenn der Beauftragte für



Luftaufsicht oder Flugleiter des Sonderlandeplatzes anwesend ist und den Flugbetrieb gestattet und beaufsichtigt.

- Für Modellflug ist das dafür vorgesehen Gelände südlich der alten Lagerstraße (Modellfluggelände) zu nutzen.
- Soll gleichzeitig mit mehr als zwei Modellen geflogen werden, oder mit einem Modell mit Strahltriebwerk, ist ein Modellflugleiter einzusetzen.
- Für den Flugbetrieb dürfen nur Fernsteueranlagen verwendet werden, die den geltenden Bestimmungen der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation entsprechen.
Die besonderen Vorschriften für den Betrieb von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Flugmodellen sind zu beachten.

5. Modellflugleiter

- Die Tätigkeit des Modellflugleiters dürfen nur die Modellflieger ausüben, die nachweislich eine Flugleiterschulung absolviert haben. Eine namentliche Übersicht ist im Container Modellflug zu hinterlegen.
- Der Beginn und das Ende der Modellflugleitertätigkeit ist im Flugbuch / Flugleiterbuch Modellflug nachzuweisen.
- Der Modellflugleiter ist für den reibungslosen Ablauf des Modellflugbetriebes verantwortlich und hat den Anweisungen des Beauftragten für Luftaufsicht oder Flugleiters des Sonderlandeplatzes Folge zu leisten. Er überwacht den Modellflug und greift erforderlichen Falls ordnend ein.
- Der Modellflugleiter ist gegenüber den Modellfliegern weisungsberechtigt. Er hat bei festgestellten Verstößen gegen die Modellflugordnung ein Flugverbot für den jeweiligen Tag auszusprechen.
- Der Modellflugleiter hat sich durch Überziehen der neonfarbenen Flugleiterweste oder mit dem Armband mit der Aufschrift „Flugleiter“ kenntlich zu zeigen.
- Der Modellflugleiter darf während seiner Tätigkeit kein Modell steuern und hat das Sprechfunkgerät bei sich zu tragen.
- Der Modellflugleiter hat sich bei Gastpiloten von einer gültigen und ausreichenden Modellhaftpflichtversicherung zu überzeugen .
- Der Modellflugleiter weist alle Vorkommnisse und Unregelmäßigkeiten mit folgenden Angaben im Flugbuch / Flugleiterbuch Modellflug nach:
 - Datum / Uhrzeit / Wetterlage
 - Name und Anschrift des betreffenden Piloten
 - Modelltyp und Bezeichnung
 - Art / Ausmaß / Folgen der Unregelmäßigkeiten
 - Grund für das Vorkommnis / Angaben von Zeugen / Versicherung, welcher Schäden gemeldet werden
 - Erteilte Flugverbote

6. Pflichten der Modellflieger

- Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet wird.
- Die Flugmodelle müssen während des Fluges ständig vom Steuernden beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.



- Das anfliegen von Personen, Tieren sowie von Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.
- Die Start- und Landebahn muss während des Flugbetriebes frei von Hindernissen und unbeteiligten Personen sein.
- Beim Betrieb von Strahltriebwerken darf nur ein Modell auf dem Gelände betrieben werden. Eine Eindeutige Absprache mit beiden Flugleitern ist zwingend erforderlich. Im Startraum ist ein entsprechender Feuerlöscher mit gültiger Prüfplakette bereitzuhalten. Mit Strahltriebwerken muss im Flug ein lateraler Abstand von mindestens 25 Metern zum Sicherheitszaun eingehalten werden. Es darf nur parallel zum Zaun, aber nicht auf diesen zu geflogen werden.
- Startvorbereitungen wie Tanken, Akku einbauen, Motorprobelauf bei gesichertem Modell etc. können im Vorbereitungsraum zwischen Brüstung und Sicherheitszaun erfolgen.
- Das Anlassen von Motor- oder Strahltriebwerken – Modellen, sowie das Anstecken des Flug Akkus von Elektro Modellen zur Durchführung eines Fluges, darf nur vom Zuschauerraum aus gesehen, vor dem Sicherheitszaun in Richtung Flugfeld erfolgen.
- Bei den jeweiligen Vorbereitungsarbeiten, sowohl vor, als auch hinter dem Sicherheitszaun, haben sich nur der Pilot und eingewiesene Helfer aufzuhalten.
- Ein motorgetriebenes Rollen mit dem Modell aus dem Vorbereitungsraum zum Flugfeld oder vom Flugfeld in den Vorbereitungsraum ist unzulässig.
- In Zeiten mit erhöhter Brandgefahr (Waldbrandwarnstufe IV) dürfen Waldbereiche nicht überflogen werden.
- Gemäß Luftverkehrszulassungsordnung (Luft VZO) sind sämtliche Fluggeräte mit einem Gewicht von 5 kg und mehr an sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift des Eigentümers in dauerhafter, feuerfester Beschriftung zu versehen. Sollte diese gesetzlich erforderliche Kennzeichnung nicht vorhanden sein, darf das betreffende Fluggerät nicht gestartet werden. (Versicherungsrechtliche Forderung)
- Modellpiloten dürfen unter Einfluss von Alkohol oder unter dem Einfluss von Stoffen gemäß BTMG (Betäubungsmittelgesetz) keine Modellflugzeuge steuern.
- Modellpiloten mit körperlichen Einschränkungen dürfen Modellflug nur bei Anwesenheit weiterer Mitglieder der Sektion Modellflug des AekH durchführen, wenn diese den Modellpiloten mit Handikap unterstützen.

7. *Sicherung*

- Beim Betrieb ferngesteuerter Flugmodelle sind Start- und Landefläche von den Aufenthalts- und Vorbereitungsräumen der Piloten, den Zuschauerräumen sowie den Abstellflächen für PKW durch geeignete Absperrungen zu trennen. (Sicherheitszaun der bei Bedarf durch weitere Zäune oder Absperrband angepasst wird)
- Der Modellflugsektor ist in Pkt. 4 benannt.
- Das Fluggelände muss ausreichend gegen das Betreten Unbefugter abgesichert sein.
- Alle Personen die nicht unmittelbar am Modellflug beteiligt sind, dürfen sich nur im Zuschauerraum aufhalten.
- Das Überfliegen des Sicherheitszaunes ist untersagt. Ein Überfliegen von Personen auf der Flugbetriebsfläche ist nur unter Einhaltung einer Sicherheitsmindesthöhe von 50 Metern über Grund zulässig.



Von Personen auf Wegen ist seitlich und in der Höhe ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten.

- Die gekennzeichnete Start- und Landebahn der allgemeinen Luftfahrt darf
 - wenn kein Flugbetrieb auf dem Flugplatz stattfindet, in eigenem Ermessen
 - wenn Flugbetrieb auf dem Flugplatz stattfindet, nach Absprache mit dem Flugleiter des Sonderlandeplatzes überflogen werden.
- Ist Modellflug vor Flugbetreiber auf dem Flugplatz aufgenommen worden, so hat der Modellpilot, sobald Startvorbereitungen auf der Flugbetriebsfläche stattfinden, den Modellflugsektor einzuhalten und nach erfolgter Landung des Modells, Kontakt mit dem Flugleiter aufzunehmen, um den weiteren Flugbetrieb abzustimmen.

8. Werkstätten

- Die Modellflieger verfügen über eigene Werkstatträume außerhalb der Räumlichkeiten des AekH, welche jedem Mitglied der Sektion Modellflug des AekH zur Verfügung stehen. Das Werkzeug der Segelflugzeugwerkstatt auf dem Flugplatzgelände Nardt steht für Modellflieger nicht zur Verfügung.

9. Versicherungspflicht

- Die Durchführung von Modellflug ist nur bei Vorliegen einer Modellhaftpflichtversicherung mit mindestens den in § 103 Abs. 3 Luftverkehrszulassungsordnung (Luft VZO) vorgeschriebenen Deckungssummen zulässig.
- Der Versicherungsschutz hat entstandene Schäden der Modellpiloten untereinander abzudecken.
- Die Versicherung von Modellflugzeugen bis 5 kg Abfluggewicht ist im Jahresbeitrag des AekH enthalten. Sie wird vom Verein über den Luftsportverband (LSV) abgeschlossen.
- Versicherungen bis 25 kg Abfluggewicht, sind wenn nötig, über den Verein bzw. andere Anbieter abzuschließen.

10. Gastmodellflieger

- Modellflieger, die nicht im AekH im angemeldet und ordentliches Mitglied sind, können den Status eines Gastmodellfliegers beantragen.
- Die Jahresgebühr beträgt 25,00 €.
- Die Modellflughaftpflichtversicherung wird durch das Gastmitglied abgeschlossen und muss nachgewiesen werden.
- Gastmodellflieger haben keine Rechte im Verein, die Pflichten ergeben sich aus der Modellflugordnung.
- Nach einjähriger Gastmitgliedschaft hat sich die betreffende Person zu entscheiden, ob sie im Folgejahr einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied im AekH stellt oder die Gastmitgliedschaft beendet wird.
- In besonders begründeten Fällen kann die Gastmitgliedschaft, auf Antrag, über die ein Jahresregelung hinaus verlängert werden. Darüber entscheiden die Mitglieder der Sektion Modellflug des AekH.